

# Technische Netzanschlussbedingungen Wasser

## zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) für den Anschluss an das Trinkwasserverteilungsnetz der FairNetz GmbH Reutlingen

(Stand Januar 2015)

FairNetz GmbH  
Ein Unternehmen  
der FairEnergie GmbH

Haußstraße 89 · 72762 Reutlingen  
Postfach 25 54 · 72715 Reutlingen

Mail: [info@fairnetzgmbh.de](mailto:info@fairnetzgmbh.de)  
Internet: [www.fairnetzgmbh.de](http://www.fairnetzgmbh.de)

### Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Versorgungsdruck
3. Anfrageverfahren und Angebot
4. Netzanschluss
5. Messeinrichtung – Wasserzähleranlage
6. Kundenanlage – Trinkwasserinstallation
7. Plombenverschlüsse/Sicherungsschellen
8. Inbetriebsetzung

### Technische Anschlussbedingungen

Diesen „Technischen Netzanschlussbedingungen Wasser“ der FairNetz GmbH (nachfolgend FairNetz genannt) liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) des Bundesministers für Wirtschaft vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067),

- zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13. Januar 2010 (BGBl. I S.10)
- einschließlich der Ergänzenden Bestimmungen der FairNetz in ihrer jeweils gültigen Fassung

zu Grunde.

#### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Technischen Anschlussbedingungen Wasser (TAB-Wasser) gelten für den Anschluss und den Betrieb aller Trinkwasserversorgungsanlagen, die im Versorgungsgebiet der FairNetz an deren Verteilungsnetz angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- 1.2 Abweichungen von den TAB-Wasser sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der FairNetz zulässig.
- 1.3 Die TAB-Wasser treten am 01.04.2011 in Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden TAB-Wasser treten am gleichen Tage außer Kraft.

#### 2. Versorgungsdruck

Der Versorgungsdruck, unter dem FairNetz das Wasser bereitstellt, wird auf Anfrage von FairNetz mitgeteilt. Die Angaben „Ruhedruck“ und „Fließdruck“ beziehen sich jeweils

auf die aktuellen Betriebsverhältnisse im Bereich der Versorgungsleitungen.

#### 3. Anfrageverfahren und Angebot

Das Anfrageverfahren der FairNetz ist, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt, unter Verwendung der Anfragevordrucke in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

- 3.1 Um das Verteilungsnetz, den Netzanschluss und die Messeinrichtung(en) leistungsgerecht auslegen zu können, sind mit dem Anfragevordruck Angaben über die anzuschließenden Verbrauchsmengen zu machen, aus denen die von der FairNetz gemäß AVBWasserV vorzuhaltende Leistung ermittelt und festgelegt wird. Diese Verbrauchsmenge Trinkwasser ist als **Spitzendurchfluss (v<sub>s</sub>) nach DIN 1988 Teil 3 in l/s** anzugeben.

- 3.2 Bei der Herstellung oder Veränderung der Kundenanlage muss der Anschlussnehmer/Kunde ein anerkanntes und bei einem Versorgungsunternehmen zugelassenes Installationsunternehmen mit der Auslegung und der Ausführung der Anlage nach DIN 1988 beauftragen. Bei einer Neuverlegung des Netzanschlusses ist die Vorlaufzeit zur Einholung von verkehrsbehördlichen Genehmigungen zu beachten.

- 3.3 Der Angebotsanfrage sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Ein Lageplan des Grundstückes mit allen Grenzen und Gebäuden im Maßstab 1:500.
- b) Grundrissplan des Kellergeschosses Maßstab 1:100 mit Angabe der Anzahl der Stockwerke sowie der Gebäudehöhe.
- c) Kopie von Seite 1 der Baugenehmigung.
- d) Ist Löschwasser (Objektschutz) gefordert, so ist das Brandschutzgutachten beizufügen (nur der Teil „zusätzliche Löschwasserbereitstellung“).

- 3.4 Die Planung für zusätzlichen Objektschutz (Feuerlöschanlagen) ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme mit FairNetz abzustimmen. Die Auflagen von Landkreis/Baubehörde oder Branddirektion über geforderte Leistungskapazität sind auf dem Vordruck "Geforderte Löschwassermenge" mit Angabe der geforderten Gesamtwassermenge in **l/s Spitzendurchfluss (v<sub>s</sub>)** nachzuweisen. Feuerlöschschutz/Grundschutz

wird im Rahmen der W 405 von FairNetz im Auftrag der Stadt/Gemeinde vorgehalten.

Über den Umfang des zusätzlichen Objektschutzes und der Kosten der Bereithaltung ist mit FairNetz eine besondere Vereinbarung abzuschließen.

- 3.5 Angaben und Pläne über eine etwaige Eigenwasserversorgung innerhalb des Grundstücks des Anschlussnehmers/Kunden sind beizulegen.
- 3.6 Die Planung von Druckerhöhungsanlagen ist vor Beginn der Baumaßnahmen mit FairNetz abzustimmen.
- 3.7 Spezieller Außenschutz bzw. spezielle Isolation der Kellerwand und besondere Kellerausführungen in Form von "Weißer Wanne"/"Schwarzer Wanne" oder die Ausführung als nicht unterkellertes Gebäude sind FairNetz bei der Anfrage mitzuteilen.

#### 4. Netzanschluss

- 4.1 Grundsätzlich ist jedes Grundstück/Gebäude über einen eigenen Netzanschluss auf dem kürzesten, rechtwinkligen, geraden Weg in den Hausanschlussraum mit dem Versorgungsnetz der FairNetz verbunden.  
Sollte der Netzanschluss eine Länge von 25,00 m ab Grundstücksgrenze überschreiten, so wird ein Wasserzählerschacht montiert. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann FairNetz für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn diesen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein einzelnes Grundstück maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- 4.2 Soweit der Netzanschlussnehmer/-kunde die Kosten für Erneuerungsarbeiten/Instandsetzung am Netzanschluss auf Grund der AVBWasserV und den Ergänzenden Bestimmungen zu tragen hat, führt FairNetz die Arbeiten in der Regel erst nach vorheriger Auftragserteilung durch den Anschlussnehmer aus. In dringenden Fällen (Störung) ist FairNetz berechtigt, die Arbeiten am bestehenden Netzanschluss auch ohne vorherige Auftragserteilung auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen.
- 4.3 Der Mauerdurchbruch für die Einführung der Netzanschlussleitung an der von FairNetz bezeichneten Stelle wird von FairNetz hergestellt und fachgerecht verschlossen. Diese Arbeiten können nach Rücksprache mit FairNetz auch bauseits durchgeführt werden.  
FairNetz übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch nachträgliche und unsachgemäße Eingriffe von Dritten hervorgerufen werden, die bei einem vom Anschlussnehmer/Kunden hergestellten Mauerdurchbruch auftreten und die die FairNetz nicht verschuldet hat oder die ihre Ursache darin haben, dass Aufgrabungen längere Zeit ohne Verschulden der FairNetz offen bleiben.

- 4.4 Über einer Netzanschlussleitung dürfen in einem Streifen von 0,75 m links und rechts dieser Leitung (1,5 m Gesamtbreite) keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden. Werden Anpflanzungen jedweder Art vorgenommen, so sind diese bei erforderlichen Arbeiten wie z. B. Instandhaltung, Verstärkung oder Auswechslung der Anschlussleitung vom Anschlussnehmer/Kunden auf seine Kosten zu entfernen.

Die Überbauung von Netzanschlussleitungen, z. B. mit Teichen, Wintergärten, Betonplatten oder Anbauten ist grundsätzlich unzulässig. Werden bei Überprüfungen Überbauungen dieser Art festgestellt, sind diese ebenfalls auf Kosten des Netzanschlussnehmers/-nutzers zu entfernen.

- 4.5 Wird das Abstellen eines Netzanschlusses notwendig, der noch nicht über eine Hauptabsperreinrichtung (HAE) unmittelbar nach der Hauseinführung verfügt, hat der Anschlussnehmer/Kunde durch sein von ihm beauftragtes Vertragsinstallationsunternehmen für eine Benachrichtigung der FairNetz zu sorgen und die Abstellung durch FairNetz durchführen zu lassen. Die Absperrarmatur vom Netzanschluss am Abzweig an der Versorgungsleitung darf nur von Beauftragten der FairNetz betätigt werden.

#### 5. Messeinrichtungen - Wasserzähleranlagen

Der Trinkwasserverbrauch und auch Bauwasser des Kunden werden grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler erfasst.

##### 5.1 Wasserzähleranlage

- 5.1.1 Die Wasserzähleranlage ist unmittelbar nach der Hauseinführung zu installieren und besteht aus dem Wasserzähler, Wasserzählerbügel, einer Absperrarmatur vor und hinter dem Wasserzähler, den Sicherungseinrichtungen und dem Filter und ist nach **Stand der Technik, DIN EN 1717 und DIN 1988** zu errichten, siehe auch Technische Vorgaben. Die Funktionstüchtigkeit der Sicherungseinrichtungen ist vom Netzanschlussnehmer/-nutzer durch Kontrollen sicherzustellen. Die Wasserzähleranlage steht, mit Ausnahme des Wasserzählers und der HAE, im Eigentum des Kunden.
- 5.1.2 Das zugelassene und eingetragene Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) ist für die Errichtung der Wasserzähleranlage gemäß dem Stand der Technik und den geltenden technischen Regeln verantwortlich. Die Zählersetzung erfolgt durch FairNetz im Beisein VIU, das die Inbetriebnahme der Installation durchführt. Hierzu ist das Formular **„Installationsprüfung Wasser/Wasserzähler-Anforderung“** in der gültigen Version zu verwenden. Dieses Formular sollte zwei Tage vor Zählersetzen im Hause der FairNetz vorliegen. Eine Abnahme der Kundenanlage durch FairNetz erfolgt nicht.
- 5.1.3 Für die Unterbringung der Wasserzähleranlage ist ein Zähler- bzw. Hausanschlussraum nach **Stand der Technik und DIN 18012/W 355**, auf kurzem Wege zur Versorgungsleitung zur Verfügung zu stellen. Die Wasserzähleranlage ist unmittel-

telbar nach der Hauseinführung (HAE) zu installieren (siehe **DIN 1988, Teil 2 9.1.2 Einbau**). Bei mehreren Kellergeschossen ist der Netzanschluss im obersten Kellergeschoss einzurichten.

- 5.1.4 Der Installationsplatz der Wasserzähleranlage im Hausanschlussraum ist ausreichend zu belüften (Frostsicherheit ist zu beachten). Dem **Stand der Technik** und den **hygienischen Anforderungen** ist Rechnung zu tragen.
- 5.1.5 Der Hauptpotenzialausgleich ist entsprechend **VDE 0100** herzustellen (Erdung). Der Anschlussnehmer/Kunde hat einen zugelassenen und eingetragenen Elektroinstallateur mit dessen Errichtung zu beauftragen.
- 5.1.6 Bei Großwasserzähleranlagen ( $\geq Q_n 10$ ) ist die Anlage zusätzlich mit einem Sand- bzw. Steinfang und mit weiteren Prüf-, Pass- und Ausbaustücken auszurüsten. Vor dem Großwasserzähler muss sich eine gerade Vorlaufstrecke in der vorgeschriebenen Länge zur Nennweite befinden, die „Technischen Vorgaben“ der FairNetz sind zu beachten.
- 5.1.7 Zusatzgeräte (z. B. Enthärtungs- oder Aufbereitungsanlagen etc.) sind entsprechend dem **Stand der Technik**, den **hygienischen Anforderungen** und den jeweils gültigen technischen Bestimmungen (**DIN EN- und DVGW-Arbeitsblättern**) nach der Absperrarmatur hinter der Wassermessung und den Sicherungseinrichtungen, von einem anerkannten und bei einem Versorgungsbetrieb zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmen einzubauen. Sie dürfen keine Auswirkungen auf das öffentliche Versorgungsnetz haben und sind der FairNetz über das Formular „**Installationsprüfung Wasser/Wasserzähler-Anforderung**“ vor Beginn der Installationsarbeiten anzuzeigen.
- 5.1.8 Um dem **Stand der Technik**, den **Hygiene-Anforderungen** und den jeweils gültigen technischen Bestimmungen (**DIN EN und DVGW-Arbeitsblättern**) gerecht zu werden, wird zusätzlicher Objektschutz (Feuerlösch- und Brandschutzanlagen) nur **mittelbar** über einen **Vorlagebehälter** an die Trinkwasserinstallation angeschlossen, wenn die hierfür benötigte Wassermenge größer als die angefragte Wassermenge für die Trinkwasserinstallation ist (siehe **DIN 1988, Teil 6** etc., sowie das Hinweisblatt „**Löschwasserversorgung**“ der FairNetz).
- 5.1.9 Änderungen an bestehenden Wasserzähleranlagen und der Trinkwasserinstallation sind der FairNetz vorab anzuzeigen und dürfen nur durch ein anerkanntes und bei einem Versorgungsbetrieb zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmen in Übereinstimmung mit dem **Stand der Technik**, den **hygienischen Anforderungen** und den jeweils gültigen technischen Bestimmungen (**DIN EN und DVGW-Arbeitsblättern**) durchgeführt werden.
- 5.2 **Wasserzählerschacht**  
Eine Anschlussleitung gilt als "unverhältnismäßig lang" im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV, wenn sie auf Privat-

grundstücken des Netzanschlussnehmers/-nutzers oder Dritter eine Gesamtlänge von 25 m ab Grundstücksgrenze überschreitet. Verläuft die Leitung zwischen Verteilungsnetz und Kundenanlage über weitere Grundstücke außer demjenigen Grundstück, auf dem sich das anzuschließende Objekt befindet, so wird der Wasserzählerschacht auf demjenigen Grundstück errichtet, welches an die öffentliche Fläche angrenzt. § 11 Abs. 1 AVBWasserV findet entsprechende Anwendung

- 5.2.1 Gartenanlagen, bei denen kein Hausanschlussraum vorhanden ist, werden grundsätzlich über einen Wasserzählerschacht auf dem an die öffentliche Fläche angrenzenden Grundstück unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Fläche versorgt. Bei öffentlichen Beregnungsanlagen kann der Wasserzählerschacht unmittelbar an der Versorgungsleitung erstellt werden. Der Netzanschluss endet nach der HAE im Wasserzählerschacht.
- 5.2.2 Die örtliche Lage und die technischen Einzelheiten bezüglich der Errichtung des Wasserzählerschachtes sind mit FairNetz abzustimmen. Der Wasserzählerschacht muss dem **Stand der Technik**, den **hygienischen Anforderungen** und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere dem DVGW-Arbeitsblatt W 355 "Leitungsschächte", den DIN-Normen, den Unfallverhütungsvorschriften sowie den „Technischen Vorgaben“ der FairNetz GmbH.
- 5.2.3 Der Schacht ist auf Kosten des Netzanschlussnehmers/-nutzers wasserdicht zu erstellen. Der wechselnde Stand des Grundwassers ist zu berücksichtigen.
- 5.2.4 Der Wasserzählerschacht ist Eigentum des Netzanschlussnehmers/-nutzers und von diesem ständig in einem guten baulichen Zustand zu halten. Die Schachtluft darf keine explosiven oder gesundheitsgefährdenden Gase enthalten. Bei einer Feststellung solcher Gase ist vom Anschlussnehmer sofort Abhilfe zu schaffen.
- 6. Kundenanlage -Trinkwasserinstallation**
- 6.1 Der Netzanschlussnehmer/-nutzer ist verpflichtet, ein anerkanntes Vertragsinstallationsunternehmen, welches bei einem Versorgungsbetrieb zugelassen ist, mit der Auslegung und der Errichtung bzw. Erweiterung der Hausinstallation zu beauftragen. Dieses trägt die Verantwortung für die Umsetzung entsprechend dem **Stand der Technik**, den **hygienischen Anforderungen**, dem **Technischen Regelwerk (DVGW, DIN EN)** und die Beachtung der **Trinkwasserverordnung**.
- 6.2 Dem Netzanschlussnehmer/-nutzer obliegt es, seinen Trinkwasserverbrauch zu überwachen, um eventuell auftretende Leckverluste rechtzeitig erkennen und beheben bzw. bei FairNetz anzeigen zu können.
- 6.3 Kundeneigene Wasserversorgungsanlagen, z. B. Regenwassernutzungsanlage oder private Brunnen, dürfen **grundsätz-**

**lich nicht** mit dem Trinkwasserversorgungsnetz verbunden werden. Diese Anlagen müssen bei FairNetz angezeigt werden. Die Leitungen einer kundeneigenen Wasserversorgung sind dauerhaft durch eine grün-schwarz-grüne Markierung besonders kenntlich zu machen. Brauchwasserinstallationen dürfen ebenfalls **grundsätzlich nicht** mit der Trinkwasserinstallation verbunden werden und sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Entnahmestellen sind möglichst als Steckschlüssel-Auslaufventile auszubilden und mittels Hinweisschild "kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.

6.4 Wasserstrahlpumpen dürfen nur an die Hausinstallation angeschlossen werden, wenn Sicherungsmaßnahmen nach **DIN EN 1717/DIN 1988** installiert werden. Der Einbau ist bei der FairNetz anzuzeigen.

6.5 Bei Planung und Bau von Druckerhöhungsanlagen sind die Regeln der Technik zu beachten, hier besonders **die DIN 1988 Teil 5 3.1 und 3.2, und DIN EN 1717**. Der Einbau und Betrieb von Druckerhöhungsanlagen (DEA) darf keine nachteilige Auswirkung auf das öffentliche Versorgungsnetz haben. Der Einbau ist bei der FairNetz anzuzeigen.

## 7. Verwahrung der Messeinrichtung

7.1 Plomben/Sicherungsschellen werden bei der Erstinstallation, bei Erneuerung der Anschlussleitung sowie beim Austausch (z. B. Zählerturnuswechsel, defekter Zähler) von FairNetz oder einem Dienstleister der FairNetz gesetzt. Bei Versetzung des Zählers auf Veranlassung des Netzanschlussnehmers/-nutzers ist die Verplombung bzw. Montage der Sicherungsschelle kostenpflichtig.

7.2 FairNetz sichert entsprechende Bauteile gegen unbefugten Eingriff mittels Plomben/ Sicherungsschellen. Diese Plomben/Sicherungsschellen dürfen nur von einem bei FairNetz eingetragenen Installationsunternehmen und nur mit Zustimmung der FairNetz geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben/Sicherungsschellen sofort entfernt werden, in diesem Falle ist FairNetz unverzüglich und unter Angabe des Grundes zu verständigen. Wird vom Netzanschlussnehmer/-nutzer oder vom Vertragsinstallateurunternehmen festgestellt, dass Plomben/Sicherungsschellen fehlen oder beschädigt sind, so ist das FairNetz unverzüglich mitzuteilen. Das unbefugte Entfernen oder Beschädigen der Plomben/Sicherungsschellen kann strafrechtlich verfolgt werden.

7.3 Haupt- und Sicherungsstempel (eichamtliche Stempelmarken und/oder eichamtliche Plomben) der Messgeräte dürfen nicht

entfernt oder beschädigt werden. Wird vom Netzanschlussnehmer/-nutzer oder vom Vertragsinstallateurunternehmen festgestellt, dass Stempelmarken bzw. Plomben fehlen oder beschädigt sind, so ist das FairNetz unverzüglich mitzuteilen. Das unbefugte Entfernen oder Beschädigen der Stempelmarken/ Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden.

## 8. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung/Zählersetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13, Abs. 1 und 2 der AVBWasserV durch FairNetz und das Vertragsinstallationsunternehmen.

Die Zählersetzung kann nur erfolgen, wenn das Formular „**Installationsprüfung Wasser/Wasserzähleranforderung**“ zwei Tage vor Inbetriebsetzungstermin bei FairNetz vorliegt.

## 9. Absperrung oder Stilllegung von Netzanschlüssen

Der Kunde kann die zeitweilige Absperrung seines Anschlusses beauftragen (§32 Abs. 7 AVBWasserV).

Die FairNetz wird den Zähler ausbauen und den Anschluss verwahren.

Die Aufwendungen zur Absperrung und der erneuten Inbetriebnahme sind vom Kunden zu tragen.

Aufwendungen für eine Spülung des Anschlusses im Zuge der Inbetriebnahme werden den Inbetriebnahmekosten hinzugegerechnet.

Wird die Betriebsführung für den Netzanschluss im Zeitraum der zeitweiligen Absperrung für die FairNetz aus wirtschaftlichen, technischen oder hygienischen Gründen unzumutbar, wird die FairNetz den Netzanschluss kündigen (§ 32 Abs. 1 AVBWasserV).

Sollte der Kunde nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist schriftlich erklären, dass er den Wasserbezug wieder aufnehmen möchte, wird der Netzanschluss an der Hauptleitung getrennt.

Wurde der Netzanschluss gekündigt und der Kunde erklärt, dass der Anschluss neu errichtet werden soll, stellt die Wiederinbetriebnahme eine Neuherstellung eines Netzanschlusses dar. Hierbei hat der Kunde insbesondere die Herstellungskosten zu tragen.

9.1 Wünscht der Kunde die dauerhafte Stilllegung des Netzanschlusses, wird dieser an der Hauptleitung zu Lasten der FairNetz getrennt.